

Satzung der
Initiative Oerlinghausen e.V.
(IO)

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

Der Verein führt den Namen Initiative Oerlinghausen (im Folgenden mit IO abgekürzt). Dieser ist im Sinne des Parteiengesetzes eine politische Vereinigung.

Die IO ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo mit der Nummer VR 1691 eingetragen. Daher trägt sie den Zusatz e.V..

Sitz der Gemeinschaft ist Oerlinghausen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck der Gemeinschaft

Die IO ist eine Gemeinschaft, die sich parteiunabhängig, bürgernah und ausschließlich für die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oerlinghausen politisch engagiert.

Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitwirkung am und Stellungnahme zum kommunalpolitischen Geschehen und durch Aufklärung der Bürger über Ziele und Zweck des Vereins erreicht. Die politische Zielsetzung ist die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen Gesichtspunkten.

Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Stadtrat gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig aus.

§ 4

Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitglied der IO kann werden, wer für die Kommunalwahlen in der Stadt Oerlinghausen wahlberechtigt ist. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Die Aufnahmeerklärung ist bei dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder der IO dürfen nicht einer anderen Partei angehören. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem

Stellvertreter schriftlich erklärt werden. Mit der Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen.

Ein Mitgliederausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a.) dass das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der IO in Einklang bringen lässt,
- b.) dass das Mitglied das Ansehen der IO in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist,
- c.) bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder
- d.) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausschließen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu leisten. Der Mindestbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ermächtigt den Verein, die von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Er ist verpflichtet, den Verein von seiner Bankverbindung in Kenntnis zu halten.

Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls als Mitglied ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Des Weiteren verpflichten Sie sich:

- a.) sich gegenseitig mit Achtung, Respekt und Rücksichtnahme zu begegnen;
- b.) die Interessen des Vereins zu fördern, vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen und
- c.) die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem / der 1. Vorsitzenden,
- b. bis zu zwei Stellvertretern / -innen,
- c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- d. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- e. bis zu fünf Beisitzern

Geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB ist:

- a. der / die 1. Vorsitzende,
- b. bis zu zwei Stellvertreter / -innen,
- c. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einzige Ausnahme bildet der Fraktionssprecher / die Fraktionssprecherin, der / die nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Fraktion gewählt wird. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung aller für die Gemeinschaft nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte; er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren.

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder unter Einsatz anderer digitaler Kommunikationsmittel fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefonkonferenz oder mit Hilfe eines anderen Kommunikationsmittels mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail oder per digitale Kommunikationsmittel gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft oder Abberufung aus, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter für die restliche Amtszeit. Ist kein Stellvertreter bestellt, übernimmt der 1. Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b. die Feststellung der Jahresabrechnung,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer / -innen,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Wahl des Vorstandes,
 - g. die Wahl der Kassenprüfer / -innen,
 - h. die Wahl der Kandidaten zum Stadtrat,
 - i. die Abwahl des Vorstandes,
 - j. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - k. die Festsetzung der Rechte und Pflichten, die aus der Mitgliedschaft bei der IO erwachsen,
 - l. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - m. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - n. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - o. Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen,
 - p. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann in Briefform oder in digitaler Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder einer anderen digitalen Adresse gerichtet war.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung können die einzelnen Vorstandsmitglieder auch offen gewählt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen.

Die Mitgliederversammlung allein ist berechtigt, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Dazu ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Trotz der Ernennung gelten für die gewählten Ehrenmitglieder die allgemeinen Satzungsbestimmungen. Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a.) wenn der Vorstand es für erforderlich hält,
- b.) mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung fordern. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag muss durch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern selbst unterzeichnet werden. In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

Bei der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Richtlinien wie bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Das heißt, sie muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich mit Nennung der Tagesordnung an die Mitglieder per Brief oder in digitaler Form versandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist aber auch verkürzen.

Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels das Datum des Übertragungsprotokolls beim Versand per E-Mail oder Faxgerät oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln.

§ 10

Schiedsrichterliches Verfahren

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen, volljährigen Mitgliedern des Vereins, von denen, sofern möglich, einer Volljurist sein soll. Die Schiedsrichter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer / -innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§ 12

Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein zu, den die Mitgliederversammlung der IO e.V. bei Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.